

Veröffentlichung

Effizienzwerte der Netzbetreiber

1. Regulierungsperiode Gas und Strom - Regelverfahren und vereinfachtes Verfahren §§ 12 – 14 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Die Ermittlung der unternehmensindividuellen Effizienz gem. §§ 12 – 14 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ist ein wesentliches Element der Anreizregulierung. Anhand statistischer Methoden werden die Kosten der Netzbetreiber zu deren Versorgungsaufgabe in Beziehung gesetzt. In einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten bundesweiten Vergleich wird sodann berechnet, in welchem Verhältnis das Kostenniveau der einzelnen Netzbetreiber zu deren Versorgungsaufgabe steht; die Verhältnisse bei den Netzbetreibern werden dann untereinander verglichen. Der - in Prozentwerten ausgedrückte - unternehmensindividuelle Effizienzwert ist umso höher, je niedriger die Kosten in Bezug auf die Versorgungsaufgabe sind. 100 % bedeutet dabei höchste Effizienz. Auf Antrag hat die Regulierungsbehörde ferner geprüft, ob vom Netzbetreiber nachgewiesene Besonderheiten der Versorgungsaufgabe bestehen, die im Effizienzvergleich durch die Auswahl der Parameter nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV nicht hinreichend berücksichtigt wurden, und dies die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV ermittelten Kosten um mindestens 3 Prozent erhöht.

Übersichten

Netzbetreiber Strom - Regelverfahren	Effizienzwert
GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG 64625 Bensheim	100,0 %
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH 63571 Gelnhausen	87,3 %
Stadtwerke Haiger 35708 Haiger	85,4 %
enwag energie- und wassergesellschaft mbH 35576 Wetzlar	86,1 %
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH 65428 Rüsselsheim	90,9 %

Netzbetreiber Gas - Regelverfahren	Effizienzwert
GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG 64625 Bensheim	88,0 %
Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH 36043 Fulda	88,0 %
Main-Kinzig Netzdienste GmbH 63571 Gelnhausen	91,9 %
Mittelhessen Netz GmbH 35398 Gießen	83,5 %
Städtische Werke Kassel AG 34177 Kassel	83,5 %
EWf Energie Waldeck-Frankenberg GmbH 34497 Korbach	83,3 %
ESWE Versorgungs AG 65189 Wiesbaden	89,3 %
Gaswerksverband Rheingau AG 65201 Wiesbaden	89,7 %

Gemittelte Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren
§ 24 Abs. 4 Satz 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Netzbetreiber, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 30.000 Kunden oder an deren Gasverteilernetz weniger als 15.000 Kunden angeschlossen sind, können das „**vereinfachte Verfahren**“ der Anreizregulierung wählen. Diese Unternehmen nehmen nicht am Effizienzvergleich teil. Vielmehr wird der Effizienzwert nach dem Branchendurchschnitt bestimmt; für die erste Periode der Anreizregulierung wird dieser Wert gemäß [§ 24 Abs. 1 Satz 2 ARegV](#) auf

87,5 %

festgesetzt.